

**Bekanntmachung einer Ausschreibung der Erstattung für die Ausfuhr von Hafer aus Finnland
und Schweden nach allen Drittländern**

(98/C 293/11)

I. Gegenstand

1. Es wird eine Ausschreibung der Erstattung für die Ausfuhr von Hafer des KN-Codes 1004 00 00 nach allen Drittländern durchgeführt.
2. Die Ausschreibung erfolgt gemäß der
 - Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates ⁽¹⁾,
 - Verordnung (EG) Nr. 1501/95 der Kommission ⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2052/97 ⁽³⁾,
 - Verordnung (EG) Nr. 2007/98 der Kommission ⁽⁴⁾.

II. Fristen

1. Die Frist für die Einreichung der Angebote für die erste wöchentliche Ausschreibung beginnt am 22.9.1998 und endet am 24.9.1998 um 10 Uhr.
2. Für die darauffolgenden wöchentlichen Ausschreibungen endet die Frist für die Einreichung der Angebote jeweils am Donnerstag der betreffenden Woche um 10 Uhr.

Die Frist für die Einreichung der Angebote für die zweite und die folgenden wöchentlichen Ausschreibungen beginnt jeweils am ersten Werktag nach Ablauf der vorangegangenen Angebotsfrist.

Für den Zeitraum vom 18.12.1998 bis zum 31.12.1998, vom 26.3.1999 bis zum 1.4.1999 und vom 7.5.1999 bis zum 13.5.1999 wird die Einreichung von Angeboten ausgesetzt.

3. Diese Bekanntmachung wird nur zur Eröffnung dieser Ausschreibung veröffentlicht. Soweit sie nicht geändert oder ersetzt wird, gilt sie für alle während der Gültigkeitsdauer dieser Ausschreibung erfolgenden wöchentlichen Ausschreibungen.

III. Angebote

1. Die schriftlichen Angebote müssen bis spätestens zu den unter Ziffer II genannten Tagen und Uhrzeiten

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 147 vom 30.6.1995, S. 7.

⁽³⁾ ABl. L 287 vom 21.10.1997, S. 14.

⁽⁴⁾ ABl. L 258 vom 22.9.1998, S. 13.

entweder durch Hinterlegung gegen Empfangsbestätigung oder durch eingeschriebenen Brief, Fernschreiben, Telefax oder Telegramm bei nachstehenden Anschriften eingehen:

— Statens Jordbruksverk, Vallgatan 8
S-55182 Jönköping (Telex: 70 991 SJV-S,
Telefax: 36 19 05 46)

— Maa- ja metsätalousministeriö, interventioyksikkö
PL 232, FIN-00171 Helsinki (Telefax: 09-
160 97 60, 09-160 97 90).

Die nicht per Fernschreiben, Telefax oder Telegramm eingereichten Angebote müssen in doppeltem versiegeltem Umschlag an die betreffende Anschrift gerichtet werden. Auf dem inneren, ebenfalls versiegelten Umschlag ist folgender Vermerk anzubringen: „Angebot bezüglich der Ausschreibung der Erstattung für die Ausfuhr von Hafer aus Finnland und Schweden nach allen Drittländern — Verordnung (EG) Nr. 2007/98 — Vertraulich“.

Bis zur Benachrichtigung des Bieters durch den betreffenden Mitgliedstaat bleiben die eingereichten Angebote bindend.

2. Das Angebot sowie der Nachweis und die Erklärung gemäß Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 und Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 2007/98 sind in der bzw. einer der amtlichen Sprachen desjenigen Mitgliedstaats abzufassen, an dessen zuständige Behörde das Angebot gerichtet wird.

IV. Ausschreibungssicherheit

Die Ausschreibungssicherheit ist zugunsten der zuständigen Behörde zu stellen.

V. Zuschlagserteilung

Der Zuschlag begründet:

- a) das Recht auf Erteilung einer Ausfuhrlizenz für die in dem Angebot genannte Menge in dem Mitgliedstaat, in dem das Angebot eingereicht worden ist, mit Angabe der zugeschlagenen Ausfuhrerstattung;
- b) die Verpflichtung, für diese Menge eine Ausfuhrlizenz in dem unter Buchstabe a) genannten Mitgliedstaat zu beantragen.